

Ottendorfer Zeitung

Lokal-Anzeiger für Ottendorf-Okrilla und Umgegend

Die „Ottendorfer Zeitung“ erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt mit Beginn jeden Monats bekannt gegeben. Im Falle höherer Gewalt (Krieg od. sonst. irgendwelcher Störungen des Betriebes der Zeitung, d. Verfassungen od. d. Beschlüssen der Verwaltungen) hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung od. Rückzahlung d. Bezugspreises.

Unterhaltungs- und Anzeigebblatt

Diese Zeitung veröffentlicht die amtlichen Bekanntmachungen zu Ottendorf-Okrilla.

Mit den Beilagen „Neue Illustrierte“, „Mode und Heim“ und „Der Kolbold“.

Schriftleitung, Druck und Verlag Hermann Rühse, Ottendorf-Okrilla.

Anzeigen werden an den Erscheinungstagen bis spätestens vor Mittag in die Geschäftsstelle eingebracht. Die Freizeitung des Ottendorfer Anzeigers wird bei einleitender Abrechnung eine Nummer vorher bekanntgegeben. Jeder Anspruch auf Rückzahlung von Anzeigen wird nur dann geltend gemacht, wenn der Anzeiger-Vertrag durch einen entsprechenden Bescheid der Redaktion genehmigt ist.

Gemeinde-Konto Nr. 106.

Nummer 37

Freitag, den 27. März 1925

24. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Wahl des Reichspräsidenten.

Für die am 29. März ds. J. von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 6 Uhr stattfindende Wahl des Reichspräsidenten ist die Gemeinde Ottendorf-Okrilla in 3 Stimmbezirke eingeteilt worden und zwar:

1. Stimmbezirk: Wähler A — G. Abstimmungsraum alte Schule.
2. Stimmbezirk: Wähler B — L. Abstimmungsraum alte Schule.
3. Stimmbezirk: Wähler M — S. Abstimmungsraum neue Schule.

Die Stimmzettel werden wie bei der Reichstagswahl amtlich hergestellt und am Wahltag im Abstimmungsraum zugleich mit den Stimmzettelschlüsseln den Stimmberechtigten ausgehändigt. Andere als die amtlich hergestellten Stimmzettel sind unglültig. Die amtlichen Stimmzettel enthalten alle zugelassenen Wahlvorschlüge. Unter dem Namen des zuletzt ausgeführten Kandidaten schließt sich ein freigelassener Raum (ein freies Feld) an. Der Stimmberechtigte kennzeichnet bei der Wahl in dem abgegrenzten, gegen Sicht geschützten Nebenraum auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder durch Unterstreichen oder in sonst erkennbarer Weise, welchem Kandidaten er seine Stimme geben will; will er keinem der vorgeschlagenen Kandidaten seine Stimme geben, so schreibt er den Namen der Person, der er seine Stimme geben will, auf den Stimmzettel in das hierzu freigelassene Feld, dann steckt er den Stimmzettel im Nebenraum in den Umschlag und übergibt diesen dem Abstimmungsleiter, der ihn in die Stimmurne legt.

Ottendorf-Okrilla, am 20. März 1925.

Der Gemeinderat.
Richter, Bürgermeister.

Wahlstraße.

Die Kreisbauernschaft Dresden hat auf Antrag mit Genehmigung vom 12. Februar d. J. den Durchgangsverkehr mit Kraftwagen jeder Art auf der pflanzlichen Wahlstraße untersagt.

Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Grund von § 23 Abs. 1 der Kreisbauernverordnung vom 15. März 1923 in Verbindung mit § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

Ottendorf-Okrilla, am 24. März 1925.

Der Bürgermeister.

Verbot.

Das Betreten der Baustelle an der Radeburgerstraße — Grundstück Nr. 835 f und t Gemeindefortbau — wird hiermit Unbefugten streng verboten. Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle die beim Betreten des Bauplatzes und des Neubaus eintreten können.

Die Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich und wollen diese entsprechend belehren.

Ottendorf-Okrilla, den 26. März 1925.

Der Bürgermeister.

Dertliches und Sächsisches.

Ottendorf-Okrilla, den 26. März 1925.

Für eine endgültige Regelung der Kirchensteuern im Jahre 1925 muß erst die Verabschiedung der Reichsteuergesetze abgewartet werden, von denen bisher nur Entwürfe vorliegen, denn diese Gesetze, insbesondere das Steuerüberleitungsgesetz, werden erst die gesetzliche Grundlage schaffen.

Im dem dringenden Bedürfnis der Landeskirche und der Kirchengemeinden nach Eingang von Geldmitteln abzuhelfen, hat daher das Evangelisch-lutherische Landeskonfessionsratum verfügt, daß zunächst zum 15. April als Steuertermin die Hälfte des gesamten Steuerbetrags erhoben werden soll, der für den 2. Termin 1924 ausgeschrieben war. Dort, wo der ausgeschriebene Betrag auf Grund besonderer Verfügungen herabgesetzt worden war, gilt der herabgesetzte Betrag. Es sollen besondere Steuerbescheide nicht ergehen, sondern die Erhebung durch Abschlagszahlungen, Bekanntmachungen in den Zeitungen und Aufschlag Kartons, in Verbindung mit den zuständigen Finanzämtern. Von dieser Steuerzahlung sollen zwei Fünftel als Abzug für die Landeskirchensteuer und drei Fünftel für die Gemeindefürsorge gelten.

Schutz der Weidenläschen. Nach dem Forst- und Feldschutzgesetz vom 26. Februar 1909 (§. u. B. W. S. 277) §§ 6 ff. wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haftstrafe bestraft, wer aus dem Walde, vom Felde oder aus Gärten Weidenläschen entwendet. Gefährlich ist bis zu 6 Monaten tritt u. a. ein, wenn die Entwendung der entgeltlichen Veräußerung des Entwendeten bezogen worden ist. Auch die vorsätzliche Beschädigung von Weiden wird bestraft. In Ergänzung dieser Vorschriften, die den notwendigen Rücksichten auf Pflanzenschutz, Bienenzucht und Volksernährung nicht ausreichend gerecht werden, wird das gewerbsmäßige Feilbieten, Verschleppen, Verkaufen, sowie das sonstige Verkaufen von Weidenläschen oder Ästchen tragenden Zweigen der Weide verboten. Zwischenhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft. Diese Strafe trifft auch denjenigen, der einen erlaubten Erwerb der Weidenläschen nicht nachweisen kann. Das Verbot bezweckt vornehmlich den Schutz der wildwachsenden Weidenläschen und erstreckt sich nicht auf die in Handelsgärtnereien zum Schnitt angezogenen und gezogenen Weiden. Wer derart gezogene Weidenläschen aus Handelsgärtnereien bezogen hat, muß im Besitz eines schriftlichen Ausweises über den Erwerb vom Handelsgärtner sein. Der Ausweis muß vom Gemeinderat der Niederlassung des Handelsgärtners beglaubigt sein und außer dem Zeitpunkt des Erwerbes auch die Menge der erworbenen Weidenläschen angeben. Die Polizeibeamten sind angewiesen, Blumen- und Straßenhändler und Verkaufsstände scharfer Aufsicht zu unterziehen. Jeder Fall, in dem ein erlaubter Erwerb der Weidenläschen nicht nachgewiesen werden kann, wird zur Anzeige gebracht.

Der Grenzübertritt für Radfahrer. Nach langen Verhandlungen ist es dem Bund Deutscher Radfahrer gelungen, für seine Mitglieder den für die sächsischen Radfahrer so wichtigen Grenzübertritt nach der Tschchoslowakei zu erhalten. Die ausgestellte Grenzkarte gilt für ein volles Jahr. Durch Vermittlung der U. S. J. hat der Tschchoslowakische Radfahrer-Bund, die Bürgerschaft übernommen, so daß für die Mitglieder des Bundes die zollfreie Grenzüberquerung mit Fahrrad möglich ist.

Königsbrück. In einem Anfall geistiger Unmündigkeit hat sich der 28-jährige Sohn Willi des Tischlermeisters Oswald Müller, nur mit Strümpfen, Hemd und Hose begleitet aus der elterlichen Wohnung entfernt. Trotz eifriger Suchens konnte er bisher noch nicht aufgefunden werden.

Döbeln. Auf dem der Stadt gehörenden und an die Stadtflur angrenzenden Vorwerk Kreuznig brach gestern nachmittags Feuer in der Scheune aus, als die Drescher gerade ihre Mittagspause hielten. Die Scheune war mit 1500 Zentner Getreide gefüllt, dessen Ausbruch im Gange war. Alle Arbeiten, den Brand zu bekämpfen, waren vergeblich. Das Feuer dauerte bis in die Nacht hinein und leuchtete weithin, da das hochgelegene Gut weithin sichtbar ist. Die Kriminalpolizei ermittelte, daß ein 15-jähriger Bursche, der auf dem Gut bedienstet war und gekündigt hatte, den Brand aus Rache angelegt hatte. Er ist a. händia.

Der Schaden des Pächters wird auf ungefähr 80 000 Mark geschätzt. Da nichts gerettet werden konnte, sind die Dreschmaschinen mit Zubehör, sowie Wagen und Geräte mitverbrannt.

Bautzen. In Schwarzkulitz wurden Wohnhaus und Scheune des Wirtschaftsbefizers Noack samt Möbeln und Wirtschaftsgütern von den Flammen vernichtet. Als Ursache wird Schornsteinbrand angegeben.

Hohenstein-Ernstthal. Infolge des lange ausgebliebenen Winters waren die hiesigen Eisinterressenten gezwungen gewesen, das unentbehrliche Naturprodukt aus Böhmen zu beziehen. Infolge der starken Nachfrage wurde der Eispreis in wenigen Tagen um 60 v. H. in die Höhe getrieben. In dieser Zeit setzte die hiesige Eisrinne ein, die leider nur Blöcke von etwa sechs bis acht Zentimeter liefert.

Blauen. Im benachbarten Oberpitz ist das Anwesen des Ingenieurs Schmitz aus Blauen bis auf das Wohnhaus völlig niedergebrannt. Sämtliche wirtschaftlichen Geräte sind neben Heu, Stroh und viel Getreide dem Brande zum Opfer gefallen. Nur das Vieh konnte gerettet werden. Die Entstehungsurache ist unbekannt.

Keine Müdigkeit.

Kann man das Wählen bequemer machen, als es seit den Tagen der Republik geschieht? Wahl am Sonntag, sodas kein Arbeitsverlust entsteht, ohne daß andererseits der Kirchgang behindert wird, keine Abstimmungsbezirke, sodas der Weg keine nennenswerte Zeit beansprucht und der Stimmberechtigte seinen Zettel meist ohne Zeitverlust abgeben kann — Versorgung mit einem amtlichen Stimmzettel, sodas die oft unzuverlässigen, oft auch verwirrenden Zettelverteiler der politischen Parteien unnötig sind — schnelle und mühelose Kennzeichnung des erkorenen Kandidaten im verschwiegenen Wahlverschlag — das Ganze das Werk weniger Minuten! Jetzt kann wahrhaftig niemand mehr eine halbwegs anständige Ansrede vorbringen, wenn er sich den zeitraubenden „Umständlichkeiten“ der Wahl entziehen möchte. Auch das Wetter darf man nicht als Vorwand nehmen. Ob es am Wahltag regnet oder schneit, oder ob die Sonne scheinen wird, das wissen wir selbstverständlich nicht; aber davon sind wir auf alle Fälle überzeugt, daß es am 29. März, acht Tage nach Beginn des astronomischen Frühlings, niemals draußen so schön sein kann, daß man den kleinen Gang zum Wahllokal nur unter Gefährdung von Leib und Leben zu wagen vermöchte. Auch noch aus einem anderen Grunde darf man erwarten, daß diesmal ein besonders hoher Prozentsatz der Bürger und Bürgerinnen von der Wahlberechtigung Gebrauch machen wird. Es ist der erste Fall einer direkten Beamtenwahl durch das deutsche Volk. Alle sonstigen Beamten, vom Reichskanzler abwärts bis zum letzten Staatsdiener werden vom Reichspräsidenten oder von dessen Beauftragten ernannt; am letzten Märzsonntag aber erfolgt die Wahl des Reichspräsidenten selbst, und sie erfolgt durch die Gesamtheit der Wahlberechtigten. Das ist ein Umstand, der den bevorstehenden Wahlgang weit heraushebt aus allen sonstigen Wahlen und ihm einen wichtigen Platz in der Geschichte einräumt. An dieser Wahl nicht tätig teilzunehmen, obwohl man das Recht, ja die moralische Pflicht dazu hat, und obwohl keine ernsthaften Hindernisgründe im Wege stehen, das wäre geradezu ein Schimpf, dem sich niemand aussetzen darf, der auf sich hält, für den es nicht eine bloße Redensart ist, wenn er von sich sagt: Ich bin ein Deutscher.

Hierzu eine Zeilung.

Henko
Henkel's Wasch- und Bleich-Soda



spart Seife und Seifenpulver!
Mitverwendung von Henko bei der Wäsche verbilligt das Waschen.
Vorzügliches Einweichmittel.

Bettfeder-Reinigung
hält sich bestens empfohlen.
Bestellungen erbitte Vorau.
Erhard Hauße
Königsbrück.
Hintere Gasse 4.

